

Merkblatt Mistzwischenlagerung im Feld und Feldrandkompostierung (< 100 Tonnen Fremdmaterial)

Information für Landwirte und Landwirtinnen

Allgemeine Anforderungen für die Mistzwischenlagerung im Feld und die Feldrandkompostierung

Zum Schutz von Fließgewässern, Grundwasser, Trinkwasser sowie Boden und zur Vermeidung von Ammoniakemissionen ist eine Lagerung im Feld nur unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

Standort Die Lagerung ist nur auf düngbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche erlaubt und nicht im Gewässerraum, in Grundwasserschutz-zonen oder Grundwasserschutzarealen.

Weder Sickerwasser noch Mistsaft dürfen in Oberflächengewässer oder Schächte wie Strassenentwässerung oder Drainageschächte gelangen. Daher ist eine Lagerung auf drainierten Böden nicht erlaubt und es ist eine ebene und bewachsene Fläche zu wählen.

Abdeckung Das Lager ist zudem mit einem Wasser abweisenden Vlies oder einer Plane vollflächig abzudecken (Ausnahme: Lagerdauer nur wenige Tage, sehr trockener Mist). Austritt von Mistwasser ist zu vermeiden.

Abstände Es ist ein Minimalabstand von 10 m zu Schächten oder Gewässern notwendig. Dasselbe gilt für Wälder, Hecken, Feldgehölze und andere Naturschutz- und Biodiversitätsförderflächen (BFF), in denen eine Düngung verboten ist.

Zur Vorbeugung von Geruchsbelästigungen ist zudem ein ausreichender Abstand zu Siedlungsgebieten einzuhalten.

Wechsel Standort Um eine Anreicherung des Bodens mit Nährstoffen zu vermeiden, ist der Lagerstandort jährlich zu wechseln und in den folgenden zwei Jahren nicht mehr zu nutzen.

Mistart Geflügelmist darf nicht im Feld zwischengelagert werden (Um-schlag mit Verwertung gleichentags gestattet).

Eine unsachgemässe Lagerung von Düngern wie Mist und Kompost kann die Umwelt, vor allem Wasser und Boden, massiv beeinträchtigen. Mist darf deshalb nur auf einer befestigten, dichten und in einem Sammler oder Güllegrube entwässerten Betonplatte gelagert werden. **Die Lagerkapazität muss für den Mistanfall von 6 Monaten bemessen sein.** Aufgrund des Betriebsablaufs kann die Zwischenlagerung von Mist im Feld bis zu dessen Verteilung erfolgen, wenn sie korrekt und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird. **Die maximale Lagerdauer für Mistzwischenlager beträgt 6 Wochen.** Die Mistzwischenlagerung im Feld und die Feldrandkompostierung bis maximal 100 Tonnen Fremdmaterial (Trockensubstanz) ist ohne Bewilligung möglich. Für Kompostierungsanlagen mit jährlich mehr als 100 Tonnen Fremdmaterial (Trockensubstanz) ist eine Betriebsbewilligung des Interkantonalen Labors, Fachbereich Abfall notwendig.



Negativbeispiel: Abstand zum Gewässer nicht eingehalten, Abdeckung fehlt

Spezifische Anforderungen und Hinweise für die Feldrandkompostierung

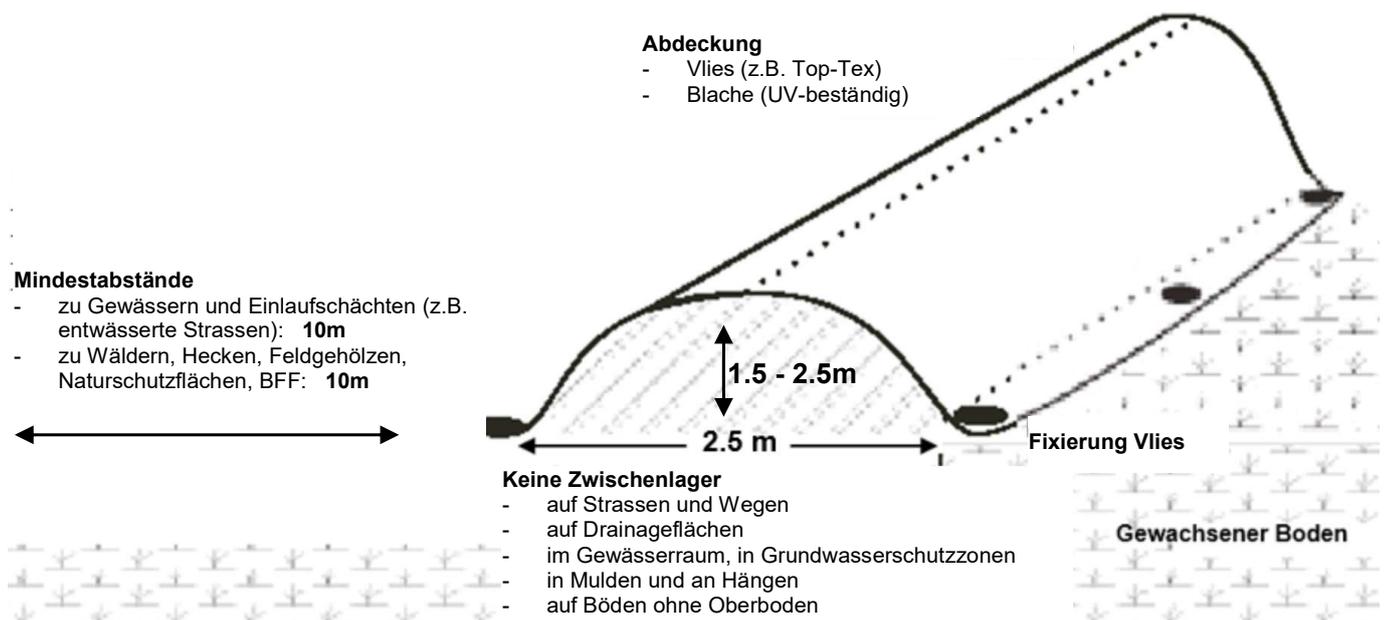
Ausgangsmaterialien	Kompostiert werden dürfen kompostierbare Abfälle gemäss der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle. Das sind insbesondere Abfälle aus Gartenbau und Landschaftspflege (keine invasiven Neophyten), aus kommunalen Sammelstellen (keine Speisereste aus Privathaushaltungen) und landwirtschaftliche Ausgangsmaterialien (ausser Gülle).
Sammel- und Aufbereitungsplatz	Je nach Ausgangsmaterial (z.B. bei sehr grobem Material oder Material, welches mit Fremdmaterialien belastet ist) ist ein befestigter Sammel- und Aufbereitungsplatz erforderlich, der über eine Entwässerung in die Güllegrube oder in eine Abwasserreinigungsanlage verfügt. Die Erstellung eines allfälligen befestigten Aufbereitungsplatzes unterliegt dem üblichen Baubewilligungsverfahren.
Aufbereitung des Ausgangsmaterials	Das Ausgangsmaterial muss kontrolliert und vor der Kompostierung fachgerecht aufgearbeitet werden. Je nach verwendetem Material umfasst dies folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung von Fremdmaterialien; • Shreddern/Häckseln (insbesondere bei Baum- oder Strauchschnitt); • Mischen der verschiedenen Materialien, um ein homogenes und ausgewogenes Kompostgut zu erhalten; • Um Ammoniakemissionen während der Kompostierung zu vermindern, ist strukturarmes Grünmaterial mit strukturreichem zu mischen.
Kompostierung	Ziel ist es, einen qualitativ hochwertigen Kompost zu produzieren und gleichzeitig schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Dieses Ziel kann erreicht werden, indem: <ul style="list-style-type: none"> • die Miete regelmässig vom Feldweg aus umgesetzt wird; • während der Heissphase Temperatur und Feuchtigkeit der Kompostmiete überwacht wird; • die Miete nach der Heissphase mit einem Wasser abweisen den Vlies vor Niederschlägen und Austrocknung geschützt wird.
Ausbringung resp. Verwertung	Bei der Kompostausbringung sind die herkömmlichen Düngungsnormen einzuhalten, d.h. die Menge richtet sich nach den Nährstoffbedürfnissen der zu düngenden Kultur. Die maximale Gesamtmenge auf einer Parzelle beträgt 25 Tonnen Trockensubstanz pro Hektare innerhalb von drei Jahren. Wird der Kompost an Dritte abgegeben, muss die Weitergabe im HODUFLU dokumentiert werden.
Anforderungen für Schad- und Fremdstoffe	Es sind die Qualitätsanforderungen gemäss Ziffer 2.2.1 Anhang 2.6 ChemRRV einzuhalten.



Positivbeispiel: Abdeckung vorhanden, keine Schächte oder Gewässer in der Nähe sichtbar



Negativbeispiel: Abdeckung fehlt



Allgemeine Anforderungen für die Mistzwischenlagerung im Feld und für die Feldrandkompostierung.

Zuständigkeiten

Das Interkantonale Labor ist die zuständige kantonale Fachstelle für Gewässerschutz, Abfall, Bodenschutz, Lufthygiene und Chemikalien und erlässt Verfügungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Das Landwirtschaftsamt ist für die Durchführung der Gewässerschutzkontrollen nach VKKL zuständig. Im Rahmen der Gewässerschutzkontrollen nach VKKL werden auch die Mistzwischenlagerungen und Feldrandkompostierungen kontrolliert: bei Nichteinhalten setzt der Kontrolldienst des Landwirtschaftsamtes die Massnahmen mit Frist fest und leitet den Rapport an die verfügungsberechtigte Behörde (IKL) weiter. Bei Anzeigen von Drittpersonen erfolgt ebenfalls eine Kontrolle durch das Landwirtschaftsamt oder das IKL (bei Feldrandkompostierungen). Für die Anforderungen im Bereich von Wäldern, Hecken, Feldgehölzen und anderen Naturschutz- und ökologischen Ausgleichsflächen ist das Kantonsforstamt resp. das Planungs- und Naturschutzamt und das Landwirtschaftsamt zuständig.

Rechtsgrundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV, SR 814.81)
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15)
- Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2021
- Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2021
- Kantonale Verordnungen für Umweltschutz, Gewässerschutz, Chemikalien

Übergangsfrist

Es wird eine Übergangsfrist bis Ende Juni 2022 gewährt.

Kontakt

Peter Wäspi
 Fachbereichsleiter Gewässerschutz
 Telefon: 052 632 75 40
 peter.waespi@sh.ch